



Inhalt	Seite
<i>Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> <i>Anwesen: Blumenstr. 51</i> <i>Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk:</i> <i>Gemarkung München 1/Fl.Nr. 846/4/ Stadtbezirk 1</i> <i>UFW Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen – Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für 80 Flüchtlinge, befristet bis zum 31.12.2025</i>	377
<i>Vollzug des BayStrWG</i> <i>Bekanntgabe von Widmungsverfügungen</i>	378
<i>GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH</i> <i>Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats</i>	379
<i>Hofmannstr. 37</i> <i>(Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 253/0)</i> <i>Neubau einer Wohnanlage (322 WE)</i> <i>mit integrierter Kindertageseinrichtung und Tiefgarage (358 Stpl.)</i> <i>Aktenzeichen: 602-1.1-2018-24191-33</i> <i>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	379
<i>Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gem. Art. 71 Satz 4 BayBO</i> <i>i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> <i>Anwesen: Springerstr. 3</i> <i>Gemarkung Solln</i> <i>FlurNr. 635/3</i> <i>Stadtbezirk: 19</i>	380
<i>Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:</i> <i>Karwendelstraße 39</i> <i>Haus für Kinder</i> <i>Untermenzinger Str. 23</i> <i>Haus für Kinder</i>	380
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	382
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	382
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	383

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Blumenstr. 51

Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk:

Gemarkung München 1/ Fl.Nr. 846/4/ Stadtbezirk 1

UFW Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen - Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für 80 Flüchtlinge, befristet bis zum 31.12.2025

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.08.2019, Az. 1.1-2019-14022-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen/Befreiungen befristet bis 31.12.2025 erteilt.

Das Bauvorhaben ist bereits erstellt, es handelt sich lediglich um die Verlängerung der Befristung vom 31.12.2020 um 5 Jahre auf den 31.12.2025.

Den Nachbarn Fl.Nr.: Fl.Nr. 845, 846, 846/3, 850 und 850/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Da jedoch ein größerer Personenkreis betroffen sein kann, als die baurechtlichen Nachbarn, wird die Baugenehmigung öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-lbk-team21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 44.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 30. August 2019 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt: Widmungsverfügung für den Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 18.06.2019 wird die Gesamtstrecke der Franziska-Schmitz-Straße (Flst. Nr. 221/28, Teilfl. aus den Flst. Nr. 221/10 und Nr. 221/21 Gemarkung Neuhausen) zwischen der Schäringerstraße (= km 0,000) und 121 m westlich davon (= km 0,121) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 23.09.2019 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung für den Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 04.06.2019 wird die bisher als Ortsstraße gewidmete Gesamtfläche des St.-Nikolaus-Platzes (Harkortweg alt) (Teilfl. aus Flst. 39/6, 39/19 und 39/17 Gemarkung Freimann) zwischen der Heinrich-Groh-Straße (= km 0,000) und dem Harkortweg (= km 0,035) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“ umgestuft.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Umstufung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Umstufung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 23.09.2019 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung für den Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 06.06.2019 wird die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußverkehr und Radverkehr“ gewidmete Teilstrecke der Josef-Beiser-Straße (Teilfl. aus Flst. Nr. 139/0 Gemarkung Perlach) zwischen dem Ende der Kehre (= km 0,221) und dem Pfanzeltplatz (= km 0,305) widmungsrechtlich mit „Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken gestattet“ erweitert.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungserweiterung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 23.09.2019 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Die Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und der Lagepläne können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5 Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis zum 24.10.2019 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Die technischen und formalen Voraussetzungen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (derzeit: www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 20. September 2019 Baureferat
Verwaltung und Recht

**GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH
Bekanntmachung über die Zusammensetzung des
Aufsichtsrats**

Dem Aufsichtsrat unserer Gesellschaft gehörten bisher gemäß § 9 Abs. 1 unserer Satzung zwölf Mitglieder an, von denen die Landeshauptstadt München (als alleinige Inhaberin der Geschäftsanteile) neun, die Arbeitnehmervertretung drei Mitglieder entsandte. Die Regelungen des DrittelbG fanden keine Anwendung auf die Gesellschaft, da diese weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigte.

Seit dem 1. September 2019 beschäftigt die Gesellschaft – unter Einbeziehung der Arbeitnehmer des abhängigen Unternehmens Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH – nun erstmals mehr als 500 Arbeitnehmer. Dies hat nach Ansicht der Geschäftsführung zur Folge, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht mehr nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist. Die nunmehr für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats maßgebenden Bestimmungen sind § 96 Abs. 1 und § 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG.

Da der Aufsichtsrat gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung (Neufassung) künftig aus fünfzehn Mitgliedern bestehen wird, wird er künftig aus zehn Anteilseignervertretern und fünf Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt sein, wenn nicht Antragsberechtigte nach § 98 Abs. 2 AktG innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger das nach § 98 Abs. 1 AktG zuständige Gericht, das Landgericht München I, Kammer für Handelssachen, anrufen.

München, 2. September 2019 GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH
Die Geschäftsführung

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Hofmannstraße 37
Gemarkung Thalkirchen, Flurnr. 253/0, Stadtbezirk 19
Vorhaben: Neubau einer Wohnanlage (322 Wohneinheiten) mit integrierter Kindertageseinrichtung und Tiefgarage (358 Stellplätze)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.09.2019, Az. 1.1-2018-24191-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebender Bedingung, Auflagen sowie Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de, bzw. unter der Telefonnummer 0 89/233-2 59 14.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 03. September 2019 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids
gem. Art. 71 Satz 4 BayBO
i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Springerstr. 3
Gemarkung Solln
FlurNr. 635/3
Stadtbezirk: 19**

Vorhaben: Neubau eines Hotels mit Supermarkt, Poststelle, Backshop-Café und Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.09.2019, Az. 602-1.7-2019-12766-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Im Rahmen des Antrags auf Vorbescheid werden für das o. g. Vorhaben Fragen zur Art der Nutzung, zu den überbaubaren Flächen, zum Maß der Nutzung, zu den Abstandsflächen, zum Baumbestand, zur Zufahrt Parkplatz Supermarkt und Tiefgarage und zur Anlieferung gestellt und weitgehend positiv beantwortet. Befreiungen und Abweichungen wurden in Aussicht gestellt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheides bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 44 26.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 02. September 2019 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Karwendelstraße 39 Haus für Kinder Untermenzinger Str. 23 Haus für Kinder

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

- Karwendelstraße 39
Sendling (6)
Haus für Kinder
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
50 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
integriert in einem Wohnbaugebiet, Mehrzweckraum
Fertigstellung geplant II/2020
- Untermenzinger Str. 23
Moosach (10)
Haus für Kinder
24 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
50 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
integriert in einem Wohnbaugebiet, Mehrzweckraum
Fertigstellung geplant IV/2020

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen. Der Geschäftsbereich KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindertagesgruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen I. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3-6-jährigen gemäß Satzung unverzüglich nachbelegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden. Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen. Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen. Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben, bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter aufzunehmen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf

des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden. Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA-Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel.html> über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse u.s.w., informieren.
- In einer Kindertageseinrichtung findet die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen und Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) Anwendung. Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Förderbedarf haben, wie alle Kinder, den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz. In allen Einrichtungsarten werden deshalb zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten.
- Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 3.11 und 3.12 i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.
- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens 04.10.2019 – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail.

Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.

Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das mehrseitige Bewerbungsformular

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
Nichteinhaltung der Anlage 1 des Stadtratsbeschluss vom 26.06.2019
4. Ausschlusskriterium
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens 04.11.2019 bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewerbung/Gewichtung zugrunde gelegt:

- Teil A für Bewerber ohne Betriebsträgerschaft
- Pädagogische Hauskonzeption (Gewichtung Faktor 1,25)
 - Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
 - Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Teil B für alle Bewerber
- Querschnittsaufgaben, Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
 - Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
 - Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
 - Auslastung und Belegung (Gewichtung Faktor 1,00)
 - Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
 - Darstellung zur besonderen Eignung → greift erst bei engem Wettbewerb (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 089 / 233-84242 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.
Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immo-

bilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 09. September 2019 Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Koordination und Aufsicht
freie Träger
Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BCSM	83378588	Evelyn Janik
BC 2	902098235	Ayguel Aydemir
BC 2	20036158	Dr. Patrick Mikhael
BC 10	1360171	Luise Ebner
BC 10	1486083	Luise Ebner
BC 10	1710144	Luise Ebner
BC 10	2227841	Luise Ebner
BC 10	2953511	Luise Ebner
BC 10	3001463706	Luise Ebner
FL 14	14031264	Johann Seitz
FL 24	78020260	Artur Sigl
FL 24	905451191	Andreas Nippgen
FL 37	37324159	Erika Feber
FL 41	88066279	Monika Schreiber
FL 50	50414556	Johann Bernhard
FL 50	3002096877	Werner Zwerenz
FL 60	60045432	Ilse Helfmeyer
FL 82	3001571995	Erika Reinfelder
BC 87	31330913	Mehmet Ünlüsoy und Sabine Hagemann-Ünlüsoy

Es wurde am 06.09.2019 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 06.06.2019 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 06.12.2019 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, den Stadtparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 06.06.2019 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 06.09.2019 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
FL 1	3001191166	Anita Braun
BC 4	3000378103	Margaretha Gayer
FL 7	3001387632	Ljiljana Miksa
FL 7	908449184	Dora Fellinger
BC 10	10494094	Anna Bielmeier
FL 16	3001813306	Eva Maria Gabler
FL 24	908563620	Anne Wagner
FL 25	66079252	Pia Zang
FL 25	25098344	Waldtraut Haßler
FL 32	10453553	Georgios Dionisiadis
FL 34	47055686	Petra Lieglein
FL 38	3002211740	Beatrice Telli
BC 46	3002652901	Harald Kothmeier
FL 51	3000662134	Margit Scherer
FL 56	46046637	Moritz Pflaum
FL 57	3001459118	Maria Lamprianidou
BC 61	78029568	Petar Vilic
FL 82	82004847	Erika Jasinetzky
BC 87	62301346	Maria Oellerer
BC 87	62303557	Maria Oellerer
BC 87	3000765705	Maria Oellerer
BC 87	3000830970	Maria Oellerer
FL 109	96081542	Helga Keller

München, den 06.09.2019 Stadtparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Rosemarie Hingerl
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank
Roßmarkt 3, 80331 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Thomas Böhle
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Dr. Alexander Dietrich
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Gesundheit und Umwelt

Leitung: Stephanie Jacobs
Bayerstraße 28a, 80335 München
rgu@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (I) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Thomas Bönig
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

Leitung: Robert Kotulek
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeister Manuel Pretzl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Christine Strobl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

CSU-Fraktion

Rathaus, Zimmer 249
Tel. 233-9 26 50, Fax 2 91 37 65
Marienplatz 8, 80331 München
csu-fraktion@muenchen.de

SPD-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 99
Marienplatz 8, 80331 München
spd-rathaus@muenchen.de

Fraktion Die Grünen – rosa liste

Rathaus, Zimmer 145
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 116
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 07 98, Fax 233-2 07 70
bayernpartei@muenchen.de

FDP – mut Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpmut@muenchen.de

DIE LINKE

Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
info@dielinke-muenchen-stadtrat.de

ÖDP

Rathaus, Zimmer 174
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 28 35, Fax 08955 06 99 86
t.ruff@oedp-muenchen.de

Freie Wähler

ursula.sabathil@muenchen.de

BIA

karl.richter@web.de

Parteilos

fritz.schmude@muenchen.de

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann

BA-Geschäftsstelle Mitte

Tal 13, 80331 München
Tel. 22 80 26 -66, -73, -75, 29 16 51 -54, -73, Fax 22 80 26 74
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln

BA-Geschäftsstelle Süd

Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim

BA-Geschäftsstelle West

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15,
Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenberg

BA-Geschäftsstelle Nord

Ehrenbreitsteinerstraße 28a, 80993 München
Tel. 15 98 68 93- 1, -2, -3, -5, Fax 159 86 89 21
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten, 18 Untergiesing – Harlaching

BA-Geschäftsstelle Ost

Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90,
Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 2 27 72-46, Telefax (08141) 2 27 72-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.